

# ZUSATZVERTRAG

zwischen der STADT LAHR und der GEMEINDE SULZ zur „Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr“ vom 30.7.1971.

## Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wurde in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3 festgelegt, daß ein Zusatzvertrag über die Investitionen und die Höhe bestimmter Gemeindesteuern, Beiträge und Gebühren in den künftigen Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz abgeschlossen wird.

Für die Gemeinde Sulz wird deshalb folgendes vereinbart:

### § 1

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, folgende Vorhaben im künftigen Stadtteil Sulz innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Inkrafttreten der Vereinbarung an gerechnet durchzuführen:

1. Fertigstellung der Leichenhalle,
2. Bau einer Grundschule (nebst Erschließung),
3. Bau einer Turnhalle für die Hauptschule,
4. restliche Kanalisierung des Ortsgebiets und anschl. Straßenausbau,
5. Verdolung des Augrabens,
6. Weitere Baugeländeerschließung nach dem örtlichen Bedarf,
7. Bau einer Mehrzweckhalle entsprechend dem örtlichen Bedarf.

Der Ortschaftsrat kann an Stelle der aufgeführten Vorhaben andere Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der Festlegung nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr vorschlagen.

### § 2

Bestandteile dieses Vertrages sind

- a) die Regelung über die Höhe der Steuern, Beiträge, Gebühren, sonstigen Abgaben und Zuwendungen an Vereine (Anlage 1),
- b) der Aufgabenkatalog der örtlichen Verwaltung (Anlage 2).

### § 3

Die Stadt Lahr verpflichtet sich, den Erhalt der Grundschule und der Hauptschule im künftigen Stadtteil Sulz zu sichern, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 4**

Dieser Zusatzvertrag wird mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinden Hugsweiler, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz in die Stadt Lahr wirksam. Änderungen des Zusatzvertrages bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

# Anlage 1 zum Zusatzvertrag SULZ

## I. Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben

Abgabeart	Höhe der jetzigen Abgaben		Regelung nach der Eingliederung
	Lahr	Sulz	
Grundsteuer A	220 v. H.	200 v. H.	} s. § 12 der Vereinbarung
Grundsteuer B	220 v. H.	200 v. H.	
Gewerbsteuer	310 v. H.	300 v. H.	
Mindestgewerbsteuer			
a) für Hausgewerbetreibende	DM 6,--	DM 6,--	
b) Gewerbetreibende für	DM 12,--	DM 12,--	
Vergnügungssteuer	keine	keine	Ab 1972 modifizierte Vergnügungssteuer wie Stadt Lahr
Hundesteuer	DM 60,-- / Hund jährlich	DM 18,-- / Hund jährlich	Bis 1976 unverändert. Ab 1977 Regelung der Stadt Lahr
Feuerwehrabgabe	keine	DM 6,-- DM 10,--	Wegfall der Feuerwehrabgabe
Erschließungsbeitrag	90 v. H.	75 v. H.	1972 unverändert. Ab 1973 Regelung der Stadt Lahr
Wasserversorgungsbeitrag	a) DM 15,--/m Grundst. Breite b) DM 1,--/qm Grundst. Fläche	DM 1,10/qm Grundst. Fläche	kostendeckende örtliche Regelung
Kanalanlagebeitrag	a) DM 35,--/m angrenzende Grundstücksfront b) DM 2,--/qm Grundst. Fläche	DM 1,70/qm Grundst. Fläche	Ab 1972 DM 2,--/qm Grundst. Fläche, ab 1974 Regelung der Stadt Lahr
Wasserpreis	DM --,85/cbm	DM --,75/cbm	kostendeckende örtliche Regelung

Abwassergebühr	DM --,65/cbm	DM --,30/cbm	Ab 1972 DM --,45
----------------	--------------	--------------	------------------

(Vollanschluß)			/cbm, ab 1974 Regelung der Stadt Lahr.
Müllabfuhrgebühren	a) DM 20,-- jährlich für 35 l Eimer b) DM 26,-- jährlich für 50 l Eimer c) DM 350,-- jährlich für 1,1 cbm Behälter	DM 22,-- jährlich	Ab 1972 DM 25,-- jährlich
Verwaltungsgebühren	Rahmensätze	Rahmensätze	keine Änderung
Stundungszinsen	nach § 5 des Steuer- säumnisgesetzes vom 13.7.1961	nach § 5 des Steuer- säumnisgesetzes vom 13.7.1961	keine Änderung
Waaggebühren	a) Lasten bis 5000 kg DM 2,-- b) Lasten von 5000- 10000 kg DM 3,-- c) Lasten von 10000-30000 kg DM 4,--	a) Lasten bis 5000 kg DM 2,-- b) Lasten von 5000- 10000 kg DM 2,50 c) Lasten von 10000- 30000 kg DM 3,--	keine Änderung
Vatertierhaltung/künstl. Besamung	keine	DM 5,-- (Rinder, Schweine) DM 2,50 (Ziegen)	keine Deck- und Besamungsgebühren
Friedhof- und Bestattungswesen	Beerdigungsgebühr a) Reihengrab DM 200,-- b) Wahlgrabstätte DM 370,-- c) Feuerbestattung DM 230,--	DM 100,--  Wahlgrab DM 150,-- Doppelgrab DM 300,--	Neufestsetzung nach Fertigstellung der Leichenhalle  keine Änderung *
Schlachthofgebühren	lt. Satzung	Fleischbeschaugebühren	keine Änderung *
Bürgergenuß	auslaufend 1 Ster Holz oder 25 Wellen	auslaufend 2 Ster Holz	keine Änderung
Schwimmbadgebühr	Tageseintritt DM 1,50	Tageseintritt DM 1,--	keine Änderung *

\*Bei Kostensteigerung Anpassung der Sätze

## II. Laufende Zuwendungen an Vereine, Verbände usw.

	Höhe der Zuwendungen	
--	----------------------	--

<b>Name des Vereins</b>	<b>Lahr</b>	<b>Sulz</b>	<b>Regelung nach der Eingliederung</b>
Musikverein	DM 16.000,-- (Regelung bis 1970)	DM 3.840,--	Keine Änderung
Gesangverein	DM 250,--	DM 1.200,--	Keine Änderung
Freiwillige Feuerwehr	DM 7.500,--	DM 700,--	DM 1.000,--
Obst- und Gartenbauverein (für Blumenschmuckwettbewerb)	DM 1.500,--	-	DM 350,--
Kindergartenzuschüsse	DM 130,-- / Kind DM 1.000,-- Grundbetrag	DM 60,-- / Kind	Ab 1972 DM 100,-- / Kind, ab 1973 Regelung der Stadt Lahr